

§ 8 des LO-Statuts wird wie folgt geändert:**§ 8****Kandidaturen zu öffentlichen Wahlen**

- (1) Die Wahlkreiskandidatinnen/-kandidaten zum Deutschen Bundestag sind in Wahlkreisdelegiertenkonferenzen aufzustellen. Die beteiligten Unterbezirksvorstände können im Benehmen mit dem Landesvorstand die Nominierung in Mitgliederkonferenzen beschließen. Die Delegierten für die Wahlkreisdelegiertenkonferenz werden in Mitgliederversammlungen in den Ortsvereinen des Wahlkreises gewählt. Dabei entfällt auf je angefangene 25 Mitglieder, für die im vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr ordnungsgemäß Mitgliedsbeiträge gezahlt wurden, ein Delegiertenmandat.
- (2) Die Landeslisten für die Wahl zum Deutschen Bundestag und zur Wahl des EU-Parlaments, sollte die SPD mit Landeslisten statt einer Bundesliste zu einer Wahl des EU-Parlaments antreten werden in besonderen Delegiertenkonferenzen (Wahlfrauen- und Wahlmännerkonferenzen) aufgestellt. Die Kandidatinnen- und Kandidatenlisten für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft werden in Delegiertenkonferenzen in den beiden Wahlbereichen Bremen und Bremerhaven aufgestellt. Für den Delegiertenschlüssel für die Aufstellung der Listen zur Bremischen Bürgerschaft gilt analog § 8 (1); für den Delegiertenschlüssel für die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landesliste zu Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu Wahlen des EU-Parlaments gilt § 4 (1) a)* entsprechend.

Zum Verfahren zur innerparteilichen Kandidatinnen- und Kandidatenfindung für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft wird vom Landesparteitag eine Richtlinie beschlossen, die durch Regelungen auf der Unterbezirksebene ergänzt werden kann. Regelungen auf der Unterbezirksebene dürfen der Landesrichtlinie nicht widersprechen.
- (3) Die Aufstellungen der Listen für die Wahl der Beiräte in der Stadtgemeinde Bremen erfolgen durch Mitgliederversammlungen. Der Ortsvereinsvorstand bzw. die Vorstände der beteiligten Ortsvereine sollen der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag vorlegen, der nach Möglichkeit Kandidaturen aus den einzelnen Ortsteilen des Beiratsgebietes angemessen berücksichtigt.
- (4) Für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, des Organisationssta-

* § 4 (1) a): [...] Zweihundert in Mitgliederversammlungen der Ortsvereine für eine Amtsperiode von zwei Jahren zu wählenden Landesdelegierten. Jeder Ortsverein erhält ein Grundmandat. Die Verteilung der weiteren Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die im vorausgegangenen ganzen Kalenderjahr die festgesetzten Pflichtbeiträge an die Landesorganisation abgeführt worden sind. [...]

tuts und der Wahlordnung der Partei. Um zu erreichen, dass Männer und Frauen zu mindestens 40 % in den Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften vertreten sind, werden auf allen Organisationsebenen satzungsmäßige Vorkehrungen getroffen.

- (5) Für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum EU-Parlament, sollte die SPD mit Landeslisten statt einer Bundesliste zu einer Wahl des EU-Parlaments antreten, wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern durch die Aufstellung der Landesliste gesichert. Die Aufstellung der Landesliste erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten.
- (6) Für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft und zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und den Beiräten in der Stadtgemeinde Bremen wird die angemessene Vertretung von Frauen und Männern über die Aufstellung der Listen gesichert.
Die Aufstellung der Listen erfolgt alternierend: eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten.